

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung
(9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU
- Drucksache 7/412 -**

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs-
gesetzes**

A Problem

Aufgrund der weiter steigenden Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesförderungen, der zunehmenden Altersabgänge und der Erhöhung der Qualitätsstandards besteht derzeit ein erhöhter Fachkräftebedarf in Kindertageseinrichtungen.

Demgegenüber wird die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger in den kommenden Jahren stagnieren. Schon heute können in vielen Wirtschaftszweigen nicht mehr alle angebotenen Ausbildungsplätze besetzt werden. Die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher tritt zunehmend stärker in Konkurrenz zu anderen, insbesondere zu dualen Berufsausbildungen. Zahlreiche Träger von Kindertageseinrichtungen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fordern deshalb die Einführung einer dualen Ausbildung für eine Betreuungstätigkeit in Kindertageseinrichtungen.

B Lösung

Neben der „klassischen“ Erzieherausbildung wird eine weitere attraktive und zukunftsfähige Ausbildung für den frühkindlichen Bereich in Kindertageseinrichtungen etabliert. Die Berufsbezeichnung für diese neue Ausbildung wird „Staatlich anerkannte Erzieherin und Erzieher für 0- bis 10-Jährige“ heißen.

Der Gesetzentwurf dient zudem der Erweiterung des Fachkräftecataloges, unter anderem durch im Ausschuss beschlossene Ergänzungen, die auf die öffentliche Anhörung zurückgehen. Daneben soll durch die Aufnahme von weiteren Fachkräften in das Gesetz die Fachlichkeit und Professionalität in Kindertageseinrichtungen verbreitert und gestärkt werden, um den differenzierten Profilen der Einrichtungen besser gerecht werden zu können.

Die in der Beschlussempfehlung gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen dienen der Absicherung einer Grundqualifizierung bestimmter Fachkräfte sowie der Sicherung der Betreuungsqualität durch besondere Anforderungen an die eigenverantwortliche Leitung von Gruppen.

Durch eine gesetzesbegleitende EntschlieÙung soll die Evaluation des neuen Ausbildungsganges abgesichert werden. Zudem soll die Gleichwertigkeit des neuen Ausbildungsganges zur bisherigen Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher gewährleistet werden. Dabei geht es sowohl um die bundesweite Anerkennung des neuen Abschlusses als auch um die tarifrechtliche Einordnung.

**Mehrheitsentscheidung im Ausschuss zum Gesetzentwurf
Mehrheitsentscheidung im Ausschuss zur EntschlieÙung**

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann durch Schaffung des neuen Ausbildungsganges „Staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ die Schülerzahl an öffentlichen beruflichen Schulen steigen. Ein daraus resultierender zusätzlicher Bedarf an Lehrerstellen und Personal- sowie Sachausgaben wird im Rahmen der vorhandenen Ermächtigungen abgedeckt.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU auf Drucksache 7/412 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

- „1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich umgehend für eine bundesweite Anerkennung des neuen Ausbildungsgangs ‚Staatlich anerkannte Erzieherin und Erzieher für 0- bis 10-Jährige‘ auf der Ebene der Kultusministerkonferenz einzusetzen.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung zudem auf, spätestens bis zum 1. September 2020 eine rechtsverbindliche Regelung zu entwickeln, die es Personen, die den Abschluss ‚Staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige‘ bzw. ‚Staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige‘ erfolgreich erlangt haben, ermöglicht, weiterqualifizierend und berufsbegleitend den Abschluss als ‚Staatlich anerkannte Erzieherin und Erzieher‘ (für 0- bis 27-Jährige) zu erwerben.
3. Der Landtag beauftragt die Landesregierung, den Ausbildungsgang ‚Staatlich anerkannte Erzieherin und Erzieher für 0- bis 10-Jährige‘ begleitend zu evaluieren. Die Evaluation umfasst insbesondere folgende Punkte:
 - Ausstattung und Qualifizierung der Mentorinnen und Mentoren,
 - Überprüfung des Theorie-Praxis-Anteils und der Anrechnung im Stufenmodell nach § 11a Abs. 3 KiföG M-V,
 - Entwicklung der Ausbildungsvergütung.
4. Der Landtag befürwortet ausdrücklich, dass die Tarifparteien die Beschäftigungsbedingungen im Kindertagesstättenbereich verbindlich vereinbaren und sicherstellen, dass die ‚Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher‘ und die ‚Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige‘ gleichwertig sind.“

Schwerin, den 28. Juni 2017

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung

Torsten Koplín

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes mit den Beschlüssen des Sozialausschusses (9. Ausschuss) *)

ENTWURF	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Kindertagesförderungsgesetz vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kindertagesförderungsgesetz vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 10 wird wie folgt geändert:	1. § 10 wird wie folgt geändert:
<ul style="list-style-type: none"> a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Leistungsangebot“ die Wörter „und das pädagogische Personal“ eingefügt. b) Die bisherigen Absätze 1a und 2 werden Absätze 2 und 3. c) Der Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Die Angebote zur Förderung von Kindern werden durch das in der Einrichtung tätige pädagogische Personal erbracht. Zum pädagogischen Personal gehören Fachkräfte und Assistenzkräfte.“ 	<ul style="list-style-type: none"> a) unverändert b) unverändert c) unverändert

*) Die vom Sozialausschuss gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung erfolgten Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

ENTWURF	Beschlüsse des 9. Ausschusses
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:	d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sie“ die Wörter „leiten und gestalten die pädagogischen Prozesse für Kinder eigenständig und“ eingefügt.	aa) unverändert
bb) <u>Satz 3 wird aufgehoben.</u>	bb) § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.
e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	e) unverändert
„(6) Assistenzkräfte helfen Fachkräften bei der Ausgestaltung der pädagogischen Prozesse. Sie können unter Anleitung der Fachkräfte die gleichen Aufgaben übernehmen wie Fachkräfte.“	
f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.	f) unverändert
2. § 11 wird wie folgt geändert:	2. § 11 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird aufgehoben.	a) unverändert
b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:	b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
„(1) Fachkräfte nach diesem Gesetz sind:	„(1) Fachkräfte nach diesem Gesetz sind:
1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,	1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige,
2. Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung, Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter,	2. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. Absolventinnen und Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Magister- oder Masterstudiengänge,	3. unverändert
4. Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen und Diplom-Erziehungswissenschaftler,	4. unverändert
5. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Personen mit gleichwertigen Abschlüssen,	5. unverändert
6. Erzieherinnen und Erzieher im jeweiligen Bereich, die eine Teilerkennung für einen Fachschulabschluss als Krippenerzieherin oder Krippenerzieher, Kindergärtnerin oder Kindergärtner, Horterzieherin oder Horterzieher haben,	6. unverändert
7. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen von Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen,	7. unverändert
<u>8. staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen,</u>	
9. Personen mit der Befähigung für das Lehramt im Primarbereich oder Sekundarbereich I,	8. Personen mit der Befähigung für das Lehramt im Primarbereich, Sekundarbereich I oder Sonderpädagogik
<u>10.</u> Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt nach Nummer <u>9</u> erfolgreich bestanden haben,	9. Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt nach Nummer 8 erfolgreich bestanden haben,
<u>11.</u> Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten,	10. Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten,

ENTWURF	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>12. Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen, 13. Musikpädagoginnen und Musikpädagogen, 14. Sportpädagoginnen und Sportpädagogen, 15. Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen, 16. Logopädinnen und Logopäden, 17. Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger sowie 18. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.“</p>	<p>11. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, 12. unverändert 13. unverändert 14. unverändert 15. unverändert 16. unverändert 17. unverändert 18. unverändert</p>
<p>c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Assistenzkräfte nach diesem Gesetz sind:</p> <p>1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie 2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger.</p> <p>Über den Einsatz von Assistenzkräften entscheidet der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung.“</p>	<p>c) unverändert</p>
<p>d) Absatz 2a wird aufgehoben.</p>	<p>d) unverändert</p>

ENTWURF

e) Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei den Fachkräften nach Absatz 1 Nummer 12 bis 18 kann bei Bedarf durch den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung das Absolvieren einschlägiger berufsbegleitender Fort- und Weiterbildungen verlangt werden.“

f) Der Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt wurde. Sie gelten je nach Anerkennung als Fachkraft (Absatz 1) oder Assistentkraft (Absatz 2) mit entsprechender inländischer Qualifikation.“

g) In Absatz 6 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

e) Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei den Fachkräften nach Absatz 1 Nummer 12 bis 18 **muss eine kindheitspädagogische Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 250 Stunden sowie ein Praktikum in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von acht Wochen vor Tätigkeitsbeginn nachgewiesen werden. Während der ersten beiden Tätigkeitsjahre in einer Kindertageseinrichtung ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe nicht zulässig.**“

f) unverändert

g) unverändert

ENTWURF

3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a**Bemessung des pädagogischen Personals**

„(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt für die unmittelbare pädagogische Arbeit unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten sicher, dass eine Fachkraft durchschnittlich

1. sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. 15 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule oder
3. 22 Kinder im Grundschulalter

fördert.

Das Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten ist durch Satzungen der Landkreise und der kreisfreien Städte auszugestalten. Gleiches gilt für das Merkmal des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses mit der Maßgabe, dass die Ausgestaltung dieses Merkmals einrichtungsbezogen und auf einen Zeitraum von sechs Monaten bezogen erfolgt.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a**Bemessung des pädagogischen Personals**

(1) unverändert

ENTWURF

(2) Der Einsatz von Assistenzkräften (§ 11 Absatz 2) sowie von Personen, die zu staatlich geprüften Fachkräften für Kindertageseinrichtungen ausgebildet werden (§ 11 Absatz 1 Nummer 8) ist nach Maßgabe des Absatzes 3 auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 anzurechnen. Dabei soll der Umfang der Tätigkeit von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 12 bis 18, Assistenzkräften sowie von Personen, die zu staatlich geprüften Fachkräften für Kindertageseinrichtungen ausgebildet werden (§ 11 Absatz 1 Nummer 8), 25 Prozent des in der Kindertageseinrichtung insgesamt nach dem Fachkraft-Kind-Verhältnis gemäß Absatz 1 erforderlichen Personals grundsätzlich nicht übersteigen.

(3) Personen, die zu staatlich geprüften Fachkräften für Kindertageseinrichtungen ausgebildet werden (§ 11 Absatz 1 Nummer 8), sind in den einzelnen Ausbildungsjahren mit einem Stellenanteil von 40 Prozent einer Fachkraft anzurechnen. Während des ersten Ausbildungsjahres ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe nicht zulässig. Diese Regelung gilt für minderjährige Auszubildende auch in den folgenden Ausbildungsjahren. Die Anrechnung von Assistenzkräften entspricht dem Verhältnis des vereinbarten Entgelts zum Entgelt von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 in der entsprechenden Kindertageseinrichtung, höchstens jedoch 80 Prozent des Entgelts einer solchen Fachkraft.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

(2) Der Einsatz von Assistenzkräften (§ 11 Absatz 2) sowie von Personen, die zu staatlich **anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige** ausgebildet werden, ist nach Maßgabe des Absatzes 3 auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 anzurechnen. Dabei soll der Umfang der Tätigkeit von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 12 bis 18, Assistenzkräften sowie von Personen, die zu staatlich **anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige** ausgebildet werden (§ 11 Absatz 1 Nummer 1), 25 Prozent des in der Kindertageseinrichtung insgesamt nach dem Fachkraft-Kind-Verhältnis gemäß Absatz 1 erforderlichen Personals grundsätzlich nicht übersteigen.

(3) Personen, die zu staatlich **anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige** ausgebildet werden, sind

- **im ersten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 30 Prozent,**
 - **im zweiten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 40 Prozent und**
 - **im dritten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 50 Prozent**
- einer Fachkraft anzurechnen. Während **der ersten beiden Ausbildungsjahre** ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe nicht zulässig. Diese Regelung gilt für minderjährige Auszubildende auch **im folgenden Ausbildungsjahr**. Die Anrechnung von Assistenzkräften entspricht dem Verhältnis des vereinbarten Entgelts zum Entgelt von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 in der entsprechenden Kindertageseinrichtung, höchstens jedoch 80 Prozent des Entgelts einer solchen Fachkraft.

ENTWURF

(4) In integrativen Gruppen in Kindertageseinrichtungen und Sonderkindergärten sind in Abhängigkeit von der Behinderung der Kinder zusätzlich zu den Fachkräften nach § 11 Absatz 1 staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung oder staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger einzusetzen.

(5) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben den Fachkräften einen angemessenen Teil der Arbeitszeit für die mittelbare pädagogische Arbeit einzuräumen. Gleiches gilt für Assistenzkräfte, die auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis angerechnet werden. Zur mittelbaren pädagogischen Arbeit gehören insbesondere Zeiten für die

- Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsverläufe von Kindern,
- Qualitätsentwicklung und -sicherung,
- Planung der individuellen Förderung,
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten, Schulen und Einrichtungen der Familienbildung,
- Vor- und Nachbereitung sowie
- Dienstberatungen.

Als angemessen gelten in der Regel zweieinhalb Stunden wöchentlich. Der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule beträgt in der Regel fünf Stunden pro Vollzeitstelle wöchentlich. Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sind in den Vereinbarungen nach § 16 zu berücksichtigen.

**Beschlüsse
des 9. Ausschusses**

(4) unverändert

(5) unverändert

ENTWURF

(6) Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Entwicklungsförderung sollen Fachkräfte grundsätzlich nicht unter fünf Stunden täglich in der Gruppe, zuzüglich der Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit nach Absatz 5, beschäftigt werden.

(7) Kindertageseinrichtungen dürfen nur von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 geleitet werden, die über ausreichende Berufserfahrung und eine besondere Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügen. Sie sind in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder und den zu bewältigenden Leitungsaufgaben angemessen von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freizustellen.

(8) Auszubildenden, die zu staatlich geprüften Fachkräften für Kindertageseinrichtungen ausgebildet werden, ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, die im Verlauf der Ausbildung mindestens jährlich ansteigt. Die Ausbildungsvergütung soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) orientieren und 80 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten. Diese Ausbildungsvergütung ist bei den Verhandlungen über die Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 16 zu berücksichtigen.“

Beschlüsse
des 9. Ausschusses

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Auszubildenden, die zu staatlich **anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige** ausgebildet werden, ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, die im Verlauf der Ausbildung mindestens jährlich ansteigt. Die Ausbildungsvergütung soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) orientieren und 80 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten. Diese Ausbildungsvergütung ist bei den Verhandlungen über die Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 16 zu berücksichtigen. **Davon unabhängig ist die Verpflichtung der Träger von Kindertageseinrichtungen zur zeitlichen oder finanziellen Abgeltung der die Auszubildenden begleitenden Mentorinnen und Mentoren.“**

ENTWURF	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>4. Der bisherige § 11a wird § 11b und wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Ausbildungsplatzplanung, Aus-, Fort- und Weiterbildung“.</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1 unter Berücksichtigung der Fachkräfte nach Nummer 1 bis 8“ ersetzt.</p> <p>bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.</p> <p>c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:</p> <p>„(5) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung soll ergänzend und aufbauend auf die spezifischen Vor-Qualifikationen des jeweiligen pädagogischen Personals erfolgen.“</p>	4. unverändert
<p>5. § 18 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(3) Das Land stellt für die Finanzierung des ab dem 1. August 2015 geltenden Fachkraft-Kind-Verhältnisses nach § 11a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und der durch die Erhöhung des Zeitumfangs für die mittelbare pädagogische Arbeit nach § 11a Absatz 5 Satz 5 entstehenden Mehrkosten ab dem Jahr 2016 jährlich 32 874 853 Euro zur Verfügung.“</p>	5. unverändert
	<p>6. In § 19 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „von 8,50 Euro (brutto)“ durch die Wörter „in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes“ ersetzt.</p>

ENTWURF	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<u>6.</u> In § 20 und in § 21 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „1a“ durch die Angabe „2“ ersetzt.	7. In § 20 und in § 21 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „1a“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
<u>7.</u> § 24 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2“ durch die Angabe „§ 11a Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt. b) In Absatz 6 wird Satz 2 aufgehoben.	8. § 24 wird wie folgt geändert: a) unverändert b) unverändert
Artikel 2 Inkrafttreten	Artikel 2 Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. September 2017 in Kraft.	unverändert

Bericht des Abgeordneten Torsten Koplin

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU auf Drucksache 7/412 in seiner 10. Sitzung am 5. April 2017 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung und zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hatte bereits in seiner 9. Sitzung am 29. März 2017 einstimmig beschlossen, zu dem Gesetzentwurf am 10. Mai 2017 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Zu dieser Anhörung wurden der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern und der Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule der Hansestadt Rostock, der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der AWO-Sozialdienst Rostock gGmbH, das Diakonische Bildungszentrum Schwerin, der Verband Deutscher Privatschulen, Landesverband Nord (VdP Nord) sowie Professor Dr. Kliche von der Hochschule Magdeburg - Stendal, Kompetenzzentrum Frühe Bildung eingeladen.

Anlässlich dieser Anhörung haben die Gesellschaft für Gesundheit und Pädagogik mbH Rostock, der Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Kommunale Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern, die Gewerkschaft ver.di Bezirk Schwerin, der Stadtelternrat für Kindertageseinrichtungen der kreisfreien Stadt Schwerin sowie die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft unaufgefordert schriftliche Stellungnahmen eingereicht.

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Einführung der Praxisintegrierten Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher (PiA) war zudem bereits Gegenstand einer Eingabe der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vom 15. Februar 2017. Aus diesem Anlass hat der Ausschuss das Thema bereits in der 7. Sitzung am 22. Februar 2017 mit dem Sozialministerium beraten und Vertreter der Gewerkschaft in die 10. Sitzung am 3. Mai 2017 eingeladen.

Der Ausschuss hat den vorliegenden Gesetzentwurf auch im Rahmen seiner Grundsatzberatung mit Vertreterinnen und Vertretern der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. in der 9. Sitzung am 29. März 2017 erörtert.

Abschließend zum Gesetzentwurf beraten hat der Ausschuss in der 13. Sitzung am 28. Juni 2017.

II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat den genannten Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 11. Mai 2017 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE einvernehmlich beschlossen, dem federführend zuständigen Sozialausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Fachkräftesicherung begrüßt. Die zusätzliche duale Ausbildung zur Fachkraft für Kindertageseinrichtungen verbessere den Praxisbezug, verkürze die Ausbildungsdauer und gewährleiste eine Ausbildungsvergütung. Es fehlten aber Regelungen zu einer notwendigen Finanzierung der Ausbildertätigkeit durch das Land, zu einer verbindlichen pädagogischen Weiterbildung für Fachkräfte aus anderen Bereichen und zur Anrechnung auf die Fachkraftquote. Auszubildende sollten nicht bereits als Fachkräfte eingesetzt und abgerechnet werden. Auch Assistenzkräfte seien nur unterstützend einzusetzen. Der Gesetzentwurf leiste noch keinen Beitrag zur notwendigen Entbürokratisierung und auch die Fachkräfteproblematik bei den Hilfen zur Erziehung werde dadurch nicht gelöst.

Die Hansestadt Rostock hat die Anrechnung der Auszubildenden mit einem Stellenanteil von 40 Prozent als Fachkräfte als realitätsfern kritisiert, da diese weder 40 Prozent des Fachwissens aufweisen noch entsprechende Arbeitsleistungen erbringen könnten. Der vorgesehene Anteil entspreche wegen der schulischen Ausbildungsphasen gerade der Anwesenheit der Auszubildenden in den Kindertageseinrichtungen. Stattdessen sei eine stufenweise Anhebung der Anrechnung vorzuziehen. Erforderlich seien zudem Zeitanteile für anleitende Fachkräfte von wenigstens acht Wochenstunden. Die Ergänzung des Fachkraftbegriffs werde kritisch beurteilt. Eine Ausbildungsvergütung könne die Attraktivität der Ausbildung zu Staatlich geprüften Erzieherinnen und Erziehern steigern. Auch nach einer dualen Ausbildung solle der Abschluss eines Staatlich anerkannten Erziehers erreicht werden können, ggf. nach einer geregelten Weiterbildung. Bei den im Gesetzentwurf zusätzlich als Fachkräfte eingestuft Absolventen anderer Ausbildungen bzw. Studiengängen sollten gesetzlich Qualifikationserfordernisse und Zusatzausbildungen geregelt werden. Der Gesetzentwurf werde zu konnexen Mehrkosten bei den Berufsschulen führen, die durch deren Träger bzw. durch den Schullastenausgleich zu finanzieren seien.

Der Städte- und Gemeindetag hat hervorgehoben, dass der Gesetzentwurf inhaltlich begrüßt werde, jedoch formal in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch die Landesregierung hätte eingebracht werden sollen. Da der Entwurf als Formulierungshilfe von der Regierung über die Fraktionen eingebracht worden sei, habe es keine Verbandsanhörung gegeben und dadurch könnten notwendige Änderungen und Anpassungen erst im parlamentarischen Verfahren erfolgen. Die duale Ausbildung sei durch die Ausbildungsvergütung attraktiv und stelle bereits vor Abschluss eine Bindung zur Kindertageseinrichtung her.

Allerdings könnten wegen des eingeschränkten Abschlusses als Staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen keine Fachkräfte für die Hilfen zur Erziehung gewonnen werden, für die weiter der Abschluss des Staatlich anerkannten Erziehers erforderlich sei. Die entsprechende Zusatzqualifikation solle geregelt werden. Im Gesetzentwurf fehlten Regelungen für die Ausbilder. Hinsichtlich der Anrechnung der Auszubildenden mit einem Stellenanteil von 40 Prozent einer Fachkraft seien flexiblere Regelungen analog zu Baden-Württemberg vorzuziehen. Der vorgesehene erweiterte Fachkraftkatalog sei eine Chance und die anteilige Anrechnung auf die Fachkraft-Kind-Relation angemessen. Bei den Berufsschulen durch die neue duale Ausbildung entstehende zusätzliche Kosten müsse das Land ausgleichen.

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat zunächst zum Beweis für den derzeitigen Fachkräftemangel auf die Vielzahl der Ausnahmegenehmigungen zur Fachkraftqualifikation durch den Kommunalen Sozialverband hingewiesen. Grundsätzlich fehle es noch an einem gesetzlichen Mindestpersonalschlüssel, der zur Absicherung der Betreuungsqualität erforderlich sei und zusätzlichen Fachkräftebedarf mit sich bringe. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung des Fachkräfte-kataloges sei richtig, aber zu undifferenziert und um Gemeindepädagoginnen sowie Gemeindepädagogen zu ergänzen. Bei den verschiedenen Vorqualifikationen seien in unterschiedlichem Umfang Zusatzqualifikationen erforderlich, um den Beruf des Erziehers fachgerecht ausüben zu können. Dazu sollten Fort- und Weiterbildungen für eine berufsbegleitende Qualifizierung zu Staatlich anerkannten Erzieherinnen/Erziehern für diese Berufsgruppen verbindlich vorgeschrieben werden. Bei der Praxisintegrierten Ausbildung sollten auch die freien Schulen beteiligt werden, die bereits Erfahrung vorweisen könnten. Eine Anrechnung der Auszubildenden in Höhe von 40 Prozent entspreche deren Anwesenheit in der Kindertageseinrichtung und sei deshalb im Hinblick auf die erst im Ausbildungsgang zu erwerbende Qualifikation zu hoch. Es fehle an einer Regelung für die Praxisanleiter. Bei den vorgesehenen Regelungen zur Entlohnung der Assistenzkräfte sei die Tarifautonomie zu beachten. Insgesamt werde die Praxisintegrierte Ausbildung begrüßt, weil sie eine gute Vorbereitung für die spätere Tätigkeit sei und eine Bindung an den Einrichtungsträger vorbereite. Jedoch solle sie wie in Baden-Württemberg mit dem Abschluss als Staatlich anerkannte Erzieher verbunden werden. Damit könne auch der entsprechende Fachkräftebedarf für die offene Jugendarbeit und Hilfen zur Erziehung gedeckt werden. Im Gesetzentwurf fehle es unter anderem an einer Erhöhung des Landesanteils an der Finanzierung, an der Festlegung von landeseinheitlichen Elternbeiträgen, an einem landesgesetzlich geregelten Mindeststandard für Personalschlüssel, an einer Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation und an einem Schiedsstellenverfahren für den Abschluss von Landesrahmenverträgen.

Seitens des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Volkssolidarität wurde auf die mit der Kinderbetreuung vergleichbare Fachkraftproblematik im Bereich der Hilfen zur Erziehung hingewiesen. Die duale Ausbildung werde grundsätzlich begrüßt. Auch multiprofessionelle Teams in der Kinderbetreuung seien sinnvoll. Daher sollten zukünftig mehr Seiteneinsteiger für die Erziehungsberufe gewonnen werden. Dafür sollten jedoch verbindliche Regelungen zur pädagogischen Qualifizierung in das Gesetz aufgenommen werden. Dabei müsse vermieden werden, nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen zwischen den Fachkräften zu etablieren. Die vorgesehene Anrechnung von Auszubildenden als Fachkräfte sei in der vorgesehenen Höhe nicht angemessen. Eine Berücksichtigung der Tätigkeit der Praxisanleiter sei erforderlich.

Die AWO Sozialdienst gGmbH sieht in dem Gesetzentwurf einen wichtigen Schritt zur Steigerung der Attraktivität der Erziehungsberufe. Nach ersten Rückmeldungen sei auch eine Steigerung des Anteils männlicher Bewerber zu erwarten. Die Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen sollten die Möglichkeit erhalten, den Abschluss als Staatlich anerkannte Erzieher nachzuholen, um auch in anderen Bereichen einsetzbar zu werden. Auch für Seiteneinsteiger sollten Regelungen zur berufsbegleitenden Qualifizierung geschaffen werden. Eine Anrechnung der Auszubildenden als Fachkräfte solle möglichst unterbleiben, da die Qualifikation in der Ausbildung erst erworben werde. Für die neu im Fachkräftecatalog aufgenommenen Berufsgruppen solle eine Einarbeitungsphase vorgesehen werden, etwa mit einer pädagogischen Zusatzqualifikation und integriertem Praxisteil von insgesamt sechs Monaten.

Das Diakonische Bildungszentrum Schwerin hat sich für eine Beteiligung der Freien Schulen an der dualen Ausbildung ausgesprochen. Dafür fehlten aber die Regelungen. Die Praxisintegrierte Ausbildung solle vor allem auf Seiteneinsteiger abgestimmt werden, weil diese meist im Bundesland blieben. Es solle die Weiterqualifikation zum Staatlich anerkannten Erzieher ermöglicht werden. Das Diakonische Bildungszentrum selbst habe mit dem von 2013 bis 2016 durchgeführten Modellprojekt einer dreijährigen berufsbegleitenden Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher am Schulstandort Bad Sülze gute Erfahrungen gemacht.

Der Landesverband Nord des Verbandes deutscher Privatschulen hat betont, Fachkraft werde man nicht durch gesetzliche Definition, sondern durch Zusatzqualifikation. Wenn es sich bei der dualen Ausbildung nicht nur um ein Modell handele, müsse die Beteiligung der Freien Schulen ermöglicht werden. Die im Gesetz vorgesehene Konzeption der Praxisorientierten Ausbildung schaffe eine Konkurrenz zur Ausbildung als Staatlich anerkannte Erzieher/in, wodurch statt zusätzlicher Fachkräfte lediglich eine Verlagerung der Auszubildenden zu erwarten sei; dies zeigten bereits Rückmeldungen der Schulen aus den laufenden Anmeldeverfahren. Um eine Wettbewerbssituation zu vermeiden, sei zu empfehlen, den Start der dualen Ausbildung zunächst zu verschieben, diese stärker an dem Modell in Baden-Württemberg auszurichten und zunächst die Ausbildungsinhalte zu klären. Auch müssten die Lehrausbilder erst vorbereitet werden. Insgesamt sei die Ausbildungsstufe Pädagogische Fachkraft nicht erforderlich, zudem sei deren geringere Qualifikation kritisch zu bewerten. Stattdessen sollte die Attraktivität der klassischen Erzieherausbildung erhöht werden, z. B. durch mehr berufsbegleitende Weiterbildung und Finanzhilfen für die schulische Ausbildung. Für die neu hinzukommenden Berufsgruppen werde eine zweijährige berufsbegleitende pädagogische Zusatzqualifizierung empfohlen.

Prof. Dr. Thomas Kliche vom Kompetenzzentrum Frühe Bildung der Hochschule Magdeburg-Stendal berichtete, in der bundesweiten Konkurrenz um Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen werde für gut ausgebildete Fachkräfte in Baden-Württemberg und Bayern inzwischen 30 Prozent über Tarif gezahlt. Vor dem Hintergrund, dass derzeit nach der Ausbildung bzw. dem Studium zahlreiche junge Menschen in westliche Bundesländer abwanderten, sei es möglicherweise von Vorteil, dass der neue Abschluss „Staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ nicht bundesweit anerkannt sei. Die Erfahrungen anderer Bundesländer zeigten, dass die duale Ausbildung gut angenommen und als geeignete Qualifikation, die intensiv professionelle Kompetenzen vermittele, eingeschätzt werde. Bisher sei der Bachelor-Studiengang die für den Staat billigere Alternative zur schulischen Ausbildung gewesen, zukünftig könne diese die duale Ausbildung sein, weil dort Kosten auf die Einrichtungsträger verlagert würden.

Um ein Nachsteuern bei den Regelungen zu erleichtern, sei eine umfangreiche Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen vorzusehen. Zu empfehlen seien außerdem Abstimmungen mit den Tarifpartnern und eine begleitende Evaluierung der dualen Ausbildung. Es fehlten Regelungen zur Mindestqualifikation der Praxisanleiter und deren Finanzierung, die durch das Land erfolgen solle. Es sei zu erwägen, eine Zusatzqualifikation zu regeln, mit der von der dualen Ausbildung aus auch die staatliche Anerkennung als Erzieher zu erreichen sei. Um die Abwanderung von Erzieherinnen und Erziehern oder Pflegekräften in andere Berufsgruppen zu vermeiden, müssten diese Berufe attraktiver gestaltet werden. Angesichts der bundesweit zu beobachtenden Fachkräfteknappheit wäre darüber nachzudenken, Qualifikationsanforderungen zu differenzieren und bspw. für charakterlich geeignete Ausbildungs- und Schulabbrecherinnen und -abbrecher über entsprechende Qualifizierung einen Weg als Assistenzkräfte in der Kindertagespflege anzubieten. Ziel müsse sein, Bildungsreserven auszuschöpfen. Das erfordere im Einzelnen schwere Entscheidungen. Die regulären Fachkräfte müssten zusätzliche Verantwortung für die Qualität der Betreuung insgesamt übernehmen. Für eine notwendige regional- und sozialdifferenzierte Versorgung böte sich ein Landesfonds an, um nach qualifizierten Kriterien Zusatzkräfte in Gegenden, die überdurchschnittlich viele Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen aufwiesen, zu entsenden.

Die Gesellschaft für Gesundheit und Pädagogik mbH Rostock hat in ihrer unaufgefordert eingereichten Stellungnahme auf den in den vergangenen Jahren stetig gestiegenen Fachkräftemangel im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hingewiesen. Jetzt müssten praktische Lösungen erarbeitet und vereinbart werden. Deshalb würden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen grundsätzlich begrüßt. Insbesondere sei es wichtig, die Ausbildung zu reformieren. Dafür brauche es jedoch keinen neuen Ausbildungsgang einer Staatlich geprüften Fachkraft für Kindertageseinrichtungen, sondern im Rahmen der bestehenden Ausbildungsgänge solle durch einen überwiegenden Anteil an praktischen Berufserfahrungen die Verantwortung der Träger der Kindertagesstätten gestärkt werden und gleichzeitig diesen Trägern die Möglichkeit geschaffen werden, zukünftige Arbeitnehmer stärker an sich zu binden. Dabei sei auch die berufsbegleitende Ausbildung und die Aufstiegsqualifizierung zu berücksichtigen. Die Attraktivität der Ausbildung hänge entscheidend von einer tariflichen Vergütung ab. Dabei dürfe die Ausbildungsvergütung nicht durch eine Anrechnung der Auszubildenden auf den Personalschlüssel refinanziert werden. Eine Anrechnung mit einem Stellenanteil von 40 Prozent führe zu einer Verschlechterung der Qualität der Betreuung. Vielmehr sollten die Auszubildenden zusätzlich zu den Fachkräften tätig werden, überdies solle Zeit für die Praxisanleitung der Auszubildenden festgeschrieben werden. Für die mithin entstehenden Ausbildungskosten sollten ergänzende Förderungen vorgesehen werden. Die Regelungen zu pädagogischen Assistenzkräften seien sinnvoll, sollten aber um eine Definition der Aufgaben ergänzt werden, die an Assistenzkräfte delegiert werden können. Bei der Erweiterung des Fachkraftbegriffs sei eine Zusatzqualifikation für die Anerkennung als Fachkraft vorzuschreiben. Die vorgesehene Finanzierung der Neuregelungen sei nicht ausreichend. Im Gesetzentwurf fehle es an Vorschriften für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie etwa durch flexiblere Betreuungsangebote.

Der Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern hat sich in seiner unaufgefordert eingereichten Stellungnahme dafür ausgesprochen, die Kindertagespflege gleichrangig im Gesetzentwurf zu berücksichtigen. Diese werde von den Eltern sehr geschätzt, auch sei die Betreuung teilweise besser als die in Kindertageseinrichtungen, was durch unzählige Studien belegt werde. Zur Qualitätssteigerung in der Kindertagespflege seien eine leistungsgerechte Vergütung für Kindertagespflegepersonen vorzusehen sowie verlässliche Vertretungsregelungen.

Der kommunale Arbeitgeberverband hat sich in seiner unaufgefordert eingereichten Stellungnahme ausdrücklich auf die Aspekte des Gesetzentwurfes beschränkt, die ihn als Arbeitgeber bzw. die Ausbilder betreffen. Der neue Ausbildungsgang für Staatlich geprüfte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen werde begrüßt. Bereits im Jahr 2010 habe der Verband darauf hingewiesen, dass in Zukunft nicht mehr ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen werde. Die Einrichtung des neuen Ausbildungsganges werde als Anerkennung gesehen für die Bemühungen der öffentlichen Tarifvertragsparteien, den Erzieherberuf anzuerkennen. Dafür seien insbesondere mit dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst die Gehälter der Beschäftigten erheblich angehoben worden. Zu § 11a Absatz 8 neu werde vorgeschlagen, für die Ausbildungsvergütung ein Tarifvorbehalt aufzunehmen sowie eine Regelung, nach der ein Unterschreiten von 80 Prozent der tariflichen Ausbildungsvergütung zum vollständigen Verlust der Berücksichtigung bei der finanziellen Förderung führt.

Der Stadelternrat für Kindertageseinrichtungen der kreisfreien Stadt Schwerin hat in seiner unaufgefordert eingereichten Stellungnahme erklärt, er sei mehrheitlich der Auffassung, dass die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Gewinnung von Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen ein guter Weg sein können, um dem aktuellen Fachkräftebedarf sowie dem zukünftigen Personalbedarf besser gerecht zu werden. Insbesondere würden die Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und die Änderung der Fachkraft-Kind-Relation begrüßt. Es werde jedoch für problematisch gehalten, für Auszubildende bereits im zweiten Lehrjahr die alleinige Betreuung von Gruppen vorzusehen. Auch der neu im Gesetz vorgesehene Berufskatalog werde befürwortet, um damit moderne kinderpädagogische Ansätze und eine Vielfalt der Bildungskonzepte abzusichern. Es müsse jedoch gewährleistet werden, dass die im Katalog aufgeführten Professionen eine gleichwertige kinderpädagogische Qualifikation zu der der Staatlich anerkannten Erzieher hätten.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft hat in ihrer unaufgefordert eingereichten Stellungnahme eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation sowie einen landesweit einheitlichen Personalschlüssel, der vor allem den pädagogischen Anforderungen Rechnung trage, gefordert. Derzeit werde der Personalschlüssel anhand der finanziellen Möglichkeiten der Kreise und kreisfreien Städte festgelegt. Zeitanteile für pädagogische Arbeit sollten gesetzlich vorgeschrieben werden. Die vollständige Öffnung des Fachkräftecataloges werde abgelehnt. Stattdessen sollten die zusätzlich vorgesehenen Professionen nur ergänzend eingesetzt werden, um eine Überforderung dieser Kräfte zu vermeiden und die Betreuungsqualität zu sichern. Die dringend erforderliche Gewinnung von zusätzlichen Fachkräften könne nicht allein durch einen neuen Ausbildungsgang erfolgen, vielmehr müssten die Rahmenbedingungen für die Berufsausübung verbessert werden.

Die neue duale Ausbildung solle den Abschluss als Staatlich anerkannter Erzieher als Ziel haben, um eine breite Verwendbarkeit sowie eine Vergleichbarkeit von Qualifikation und Vergütung bei gleicher Tätigkeit zu sichern. Auch die Qualifikation sowie die Honorierung der Praxisanleiter benötige eine klare Regelung.

Die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat in ihrer unaufgefordert eingereichten Stellungnahme kritisiert, der Gesetzentwurf enthalte nur wenige gute Ansätze, um das geltende Gesetz konstruktiv zu verbessern. Die vorgesehene duale Ausbildung sei keine vollwertige Erzieherausbildung und werde damit zu Qualitätsverlusten in der pädagogischen Arbeit führen. Die Fachkraft-Kind-Relation sei in Mecklenburg-Vorpommern bereits jetzt unterdurchschnittlich schlecht und lasse eine qualitative Verbesserung der Kinderbetreuung nicht mehr zu. Diesbezüglich wird auf die deutlich höheren Fachkraft-Kind-Relationen in Baden-Württemberg und die damit andere Ausgangslage für die duale Ausbildung hingewiesen. Mit dem Gesetzentwurf seien finanzielle Mehrbelastungen für die Kommunen, Landkreise und Eltern zu erwarten. Stattdessen solle das Land sich mehr beteiligen und auf die Leistungsfähigkeit von Kommunen und Trägern Rücksicht nehmen sowie die Elternbeiträge deckeln oder besser noch ganz abschaffen. Die vorgesehene Teilanrechnung der Auszubildenden auf den Fachkraft-Kind-Schlüssel bedeute im Ergebnis unter Berücksichtigung der schulischen Ausbildungszeiten eine vollständige Anrechnung. Dies sei nicht sachgerecht, weil die Qualifikation einer Fachkraft erst in der Ausbildung erworben werden. Zudem fehle es an Maßgaben für die Praxisanleiter. Insgesamt sollte statt des neuen Abschlusses eine vierjährige duale Ausbildung mit dem Abschluss „Staatlich anerkannte/er Erzieher/in“ eingeführt werden. Nicht vollständig ausgebildetes Personal dürfe nur für ergänzende Tätigkeiten berücksichtigt werden. Die Erweiterung des Fachkräftecatalogs um die Nummern 8, 17 und 18 wird abgelehnt.

2. Ergebnisse der Beratungen mit der LIGA

Die Vertreterinnen und Vertreter der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben in der 9. Sitzung am 29. März 2017 im Rahmen eines umfassenden Meinungsaustausches betont, die Frage der Fachkräftesicherung stehe im Gesetzentwurf zu Recht im Vordergrund. Die finanzielle Beteiligung des Landes an den Kindertageseinrichtungen sei zu gering und vor allem werde sie nicht ausreichend dynamisiert. Es gebe zu große Unterschiede bei den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen innerhalb des Bundeslandes. Die zusätzliche Einführung eines dualen Ausbildungssystems mit Ausbildungsentgelten werde sehr begrüßt. Doch sei bereits mit Modellprojekten nachgewiesen worden, dass eine dreijährige duale Ausbildung mit der Anerkennung als Staatlich anerkannter Erzieher abschließen könne. Der neue Ausbildungsgang solle hingegen nur Erzieher für das Alter von 0- bis 10 Jahren ausbilden. Diese Begrenzung sei nicht erforderlich. Außerdem sollten Schiedsstellenverfahren für die Landesrahmenverträge gesetzlich geregelt werden, da die bisher vorgesehene Schlichtung nicht funktioniere. Auch der Personalschlüssel solle gesetzlich landeseinheitlich geregelt werden. Eine finanzielle Entlastung der Eltern dürfe nicht zu Lasten der Spielräume für Betreuung und Qualitätsentwicklung gehen.

3. Ergebnisse der Beratungen mit der GEW

Die Vertreter der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) haben in der 10. Sitzung am 3. Mai 2017 ihre Position zur Praxisintegrierten Ausbildung dargelegt und erklärt, der Fachkräftemangel und die Fachkräfteplanung für den Erzieherbereich beschäftige die Gewerkschaft schon länger. Bereits in der vergangenen 6. Wahlperiode habe die GEW an einer Anhörung dazu teilgenommen, aber möglicherweise nicht ausreichend deutlich gemacht, dass der Erzieherbereich attraktiver werden müsse. Anders als im Gesetzentwurf vorgesehen und entsprechend einem Modellprojekt in Baden-Württemberg solle die duale Ausbildung mit dem Abschluss des Staatlich anerkannten Erziehers abgeschlossen werden, um eine bundesweite Anerkennung zu ermöglichen und die Verwendungsbreite sowie eine angemessene Tarifierung zu sichern. Auch müssten Qualifizierung und Honorierung der Mentoren näher geregelt werden.

4. Ergebnisse der Beratungen im Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung

Bereits in der 7. Sitzung am 22. Februar 2017 hat das Sozialministerium im Ausschuss die geplante Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) vorgestellt. Dabei wurde herausgestellt, dieser Ausbildungsgang diene der besseren Verbindung von Theorie und Praxis und solle als Modellprojekt zunächst an staatlichen Schulen eingeführt werden. Zunächst sei nur eine Klasse mit 25 Schülern vorgesehen. Grundlage für die Ausbildung solle eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Einrichtungsträger sein. Der eigentliche Ausbildungsvertrag werde eigenverantwortlich zwischen Einrichtung und Auszubildenden. Dabei solle ein Ausbildungsentgelt vorgesehen werden, um die Ausbildung attraktiv zu gestalten.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, statt einer Einzelberatung des Gesetzentwurfes mit folgender Entschließung den Gesetzentwurf insgesamt abzulehnen:

„I. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU weist schwere inhaltliche Mängel auf und ist nicht zustimmungsfähig. Dies betrifft insbesondere die beabsichtigte Aufweichung des Fachkräftegebots und die Implementierung einer Zwei-Klassen-Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte. Durch die geplante Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) verschlechtern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend. Der Landtag teilt insofern die einmütige Kritik der Sachverständigen am Gesetzentwurf im Rahmen der öffentlichen Anhörung.

II. Der Landtag stellt fest, dass in allen Teilen des Landes Erzieherinnen und Erzieher in den Kindertageseinrichtungen fehlen. Dadurch ist die Qualität der Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen gefährdet. Die Landesregierung wird aufgefordert,

- 1a) durch geeignete Maßnahmen schnellstmöglich die Ausbildungsplatzkapazitäten der bewährten Form der Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher/zur Staatlich anerkannten Erzieherin an den fünf Standorten der beruflichen Schulen Güstrow, Rostock, Stralsund, Neubrandenburg und Schwerin zu erhöhen und so unverzüglich an die aktuellen und zu erwartenden Bedarfe an pädagogischen Fachkräften anzupassen,

- b) für alle Ausbildungsgänge zum Staatlich anerkannten Erzieher/zur Staatlich anerkannten Erzieherin eine Ausbildungsvergütung einzuführen, die sich an den tariflichen Ausbildungsvergütungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern orientiert,
 - c) die Studienplatzkapazitäten im Bachelorstudiengang „Early Education - Bildung und Erziehung im Kindesalter“ an der Hochschule Neubrandenburg mittels Änderung der Teilzielvereinbarung zwischen dem Land und der Hochschule Neubrandenburg unverzüglich entsprechend den Bedarfen zu erhöhen.
2. die Ausbildungsplatzplanung für pädagogische Fachkräfte in Mecklenburg-Vorpommern umgehend zu überarbeiten und den aktuellen Entwicklungen anzupassen, um auch langfristig eine ausreichende Anzahl von pädagogischen Fachkräften nach dem geltenden § 11 Absatz 2 und 2a KiföG M-V ausbilden zu können.
 3. durch geeignete Maßnahmen auf eine bessere Entlohnung und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für pädagogische Fachkräfte nach § 11 Absatz 2 und 2a KiföG M-V und alle anderen Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen hinzuwirken, indem
 - a) Landesmittel nur an solche Träger von Einrichtungen weitergeleitet werden, die sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen wie dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst orientieren und hierfür entsprechende Regelungen zu treffen.
 - b) mittels einer landeseinheitlichen Regelung die Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen unter Einbeziehung ausreichender Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sowie einer realistischen Berechnung von Ausfallzeiten angepasst und diese im KiföG M-V verankert werden.“

Zur Begründung wurde unter anderem auf das Fehlen einer bundesweiten Anerkennung des neuen Ausbildungsganges und auf das Fehlen von Regelungen für die Mentoren der Auszubildenden hingewiesen. Es fehle des Weiteren an einer Ausbildungsplatzplanung und einer Bedarfsermittlung.

Demgegenüber erklärte die Fraktion der SPD, eine Steigerung der Attraktivität der Ausbildung durch die neuen gesetzlichen Regelungen sei zurzeit vorrangige Aufgabe.

Das Sozialministerium erklärte, die bundesweite Anerkennung des neuen Abschlusses werde binnen maximal eines Jahres erwartet, da die entsprechenden Rahmenvorgaben eingehalten seien.

Der Ausschuss hat diesen Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf insgesamt mit den beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich angenommen.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, Nummer 1 Buchstabe d Buchstaben bb wie folgt zu fassen:

„bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Absatz 3 gilt entsprechend.““

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag zu Artikel 1 Nummer 1 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich angenommen.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 Nummer 1 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, Nummer 2 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Fachkräfte nach diesem Gesetz sind:

1. Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher sowie Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige,
2. Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung, Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter,
3. Absolventinnen und Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Magister- oder Masterstudiengänge,
4. Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen und Diplom-Erziehungswissenschaftler,
5. Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Personen mit gleichwertigen Abschlüssen,
6. Erzieherinnen und Erzieher im jeweiligen Bereich, die eine Teilanerkennung für einen Fachschulabschluss als Krippenerzieherin oder Krippenerzieher, Kindergärtnerin oder Kindergärtner, Horterzieherin oder Horterzieher haben,
7. Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen von Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen,
8. Personen mit der Befähigung für das Lehramt im Primarbereich, Sekundarbereich I oder Sonderpädagogik
9. Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt nach Nummer 8 erfolgreich bestanden haben,

10. Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten,
11. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,
12. Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen,
13. Musikpädagoginnen und Musikpädagogen,
14. Sportpädagoginnen und Sportpädagogen,
15. Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen,
16. Logopädinnen und Logopäden,
17. Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger sowie
18. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.““

Zur Begründung für die Änderung des Fachkräftecataloges wurde auf Anregungen aus der öffentlichen Anhörung verwiesen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, Nummer 2 Buchstabe e wie folgt zu fassen:

„e) Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- .(3) Bei den Fachkräften nach Absatz 1 Nummer 12 bis 18 muss eine kindheitspädagogische Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 250 Stunden sowie ein Praktikum in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von acht Wochen vor Tätigkeitsbeginn nachgewiesen werden. Während der ersten beiden Tätigkeitsjahre in einer Kindertageseinrichtung ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe nicht zulässig.““

Zur Begründung wurde erklärt, zur Sicherung der Betreuungsqualität sei erforderlich, in bestimmten Fällen vor Beginn der Tätigkeit von Fachkräften erst deren Grundqualifizierung nachzuweisen und für die ersten beiden Tätigkeitsjahre keine eigenverantwortliche Leitung von Gruppen vorzusehen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe e mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich angenommen.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 Nummer 2 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich zugestimmt.

Artikel 1 Nummer 3

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, in Artikel 1 Nummer 3 den § 11a Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt für die unmittelbare Pädagogische Arbeit unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten sicher, dass eine Fachkraft höchstens

1. vier Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr,
2. sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
3. 15 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule oder
4. 22. Kinder im Grundschulalter

fördert.“

Zur Begründung führte die Fraktion der AfD aus, mit der Festsetzung von Höchstgrößen statt der bisher vorgesehenen Normierung von Durchschnittsgrößen würden übergroße Gruppen vermieden.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion der AfD zu Artikel 1 Nummer 3 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in Nummer 3 den § 11a Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Der Einsatz von Assistenzkräften (§ 11 Absatz 2) sowie von Personen, die zu Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist nach Maßgabe des Absatzes 3 auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 anzurechnen. Dabei soll der Umfang der Tätigkeit von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 12 bis 18, Assistenzkräften sowie von Personen, die zu Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden (§ 11 Absatz 1 Nummer 1), 25 Prozent des in der Kindertageseinrichtung insgesamt nach dem Fachkraft-Kind-Verhältnis gemäß Absatz 1 erforderlichen Personals grundsätzlich nicht übersteigen.“

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU zu § 11a Absatz 2 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in Nummer 3 den § 11a Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Personen, die zu Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, sind

- im ersten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 30 Prozent,
- im zweiten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 40 Prozent und
- im dritten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 50 Prozent

einer Fachkraft anzurechnen. Während der ersten beiden Ausbildungsjahre ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe nicht zulässig.

Diese Regelung gilt für minderjährige Auszubildende auch im folgenden Ausbildungsjahr. Die Anrechnung von Assistenzkräften entspricht dem Verhältnis des vereinbarten Entgelts zum Entgelt von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 in der entsprechenden Kindertageseinrichtung, höchstens jedoch 80 Prozent des Entgelts einer solchen Fachkraft.“

Zur Begründung wurde auf das im Ausbildungsverlauf steigenden Qualifikationsniveau der Auszubildenden verwiesen. Zur Sicherung der Betreuungsqualität sei erforderlich, für die ersten beiden Tätigkeitsjahre keine eigenverantwortliche Leitung von Gruppen vorzusehen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU zu § 11a Absatz 3 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in Nummer 3 den § 11a Absatz 8 wie folgt zu fassen:

„(8) Auszubildenden, die zu Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, die im Verlauf der Ausbildung mindestens jährlich ansteigt. Die Ausbildungsvergütung soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) orientieren und 80 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten. Diese Ausbildungsvergütung ist bei den Verhandlungen über die Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 16 zu berücksichtigen. Davon unabhängig ist die Verpflichtung der Träger von Kindertageseinrichtungen zur zeitlichen oder finanziellen Abgeltung der die Auszubildenden begleitenden Mentorinnen und Mentoren.“

Zur Begründung wurde auf das im Ausbildungsverlauf steigenden Qualifikationsniveau der Auszubildenden verwiesen. Außerdem müsse eine Tätigkeit als Mentor angemessen honoriert werden.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU zu § 11a Absatz 8 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich angenommen.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 Nummer 3 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 4 und 5

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 Nummer 4 und 5 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 6

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, nach Nummer 5 folgende Nummer 6 einzufügen:

„6. In § 19 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe ‚von 8,50 Euro (brutto)‘ durch die Wörter ‚in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes‘ ersetzt.“

Zur Begründung wurde auf die bundesrechtlichen Entwicklungen verwiesen.

Der Ausschuss hat der Einfügung eines neuen Artikel 1 Nummer 6 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 7 und 8

Der Ausschuss hat den bisherigen Nummern 6 und 7 des Artikel 1 als neuen Nummern 7 und 8 des Artikel 1 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich zugestimmt.

Zu Artikel 1 insgesamt

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich zugestimmt.

Zu Artikel 2 insgesamt

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 2 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat dem so geänderten Gesetzentwurf insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich zugestimmt.

6. EntschlieÙung zum Gesetzentwurf

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, folgende EntschlieÙung dem Landtag zur Annahme zu empfehlen:

- „1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich umgehend für eine bundesweite Anerkennung des neuen Ausbildungsgangs ‚Staatlich anerkannte Erzieherin und Erzieher für 0- bis 10-Jährige‘ auf der Ebene der Kultusministerkonferenz einzusetzen.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung zudem auf, spätestens bis zum 1. September 2020 eine rechtsverbindliche Regelung zu entwickeln, die es Personen, die den Abschluss ‚Staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige‘ bzw. ‚Staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige‘ erfolgreich erlangt haben, ermöglicht, weiterqualifizierend und berufsbegleitend den Abschluss als ‚Staatlich anerkannte Erzieherin und Erzieher‘ (für 0- bis 27-Jährige) zu erwerben.
3. Der Landtag beauftragt die Landesregierung, den Ausbildungsgang ‚Staatlich anerkannte Erzieherin und Erzieher für 0- bis 10-Jährige‘ begleitend zu evaluieren. Die Evaluation umfasst insbesondere folgende Punkte:
 - Ausstattung und Qualifizierung der Mentorinnen und Mentoren,
 - Überprüfung des Theorie-Praxis-Anteils und der Anrechnung im Stufenmodell nach § 11a Abs. 3 KiföG M-V,
 - Entwicklung der Ausbildungsvergütung.
4. Der Landtag befürwortet ausdrücklich, dass die Tarifparteien die Beschäftigungsbedingungen im Kindertagesstättenbereich verbindlich vereinbaren und sicherstellen, dass die ‚Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher‘ und die ‚Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige‘ gleichwertig sind.

Zur Begründung für diese EntschlieÙung wurde insbesondere hervorgehoben, dass die Absolventen des neuen Ausbildungsganges nach Weiterbildung eine Möglichkeit zum Erwerb des Abschlusses des Staatlich anerkannten Erziehers für 0- bis 27-Jährige erhalten sollten. Mit der begleitenden Evaluierung solle die Wirksamkeit des neuen Ausbildungsganges überprüft und etwaiger weiterer Handlungsbedarf identifiziert werden.

Der Ausschuss hat diesem EntschlieÙungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 28. Juni 2017

Torsten Koplin
Berichterstatter